

Zwischen

und

Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG  
Am Blauen Bock 1  
39104 Magdeburg  
Amtsgericht Stendal HRA 3748

Fa. \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Vertreten durch \_\_\_\_\_  
Amtsgericht / Registernummer \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Netzbetreiber“ -

- nachfolgend „Anschlussnutzer“ -

wird für die nachstehend näher bezeichnete(n) Entnahmestelle(n) xxxx folgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:

Marktklokation (MaLo-ID): ..... ..

Netzanschluss: Adresse AO (Zähler)

## 1. Grundlagen

Grundlagen des vorliegenden Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber sind das Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (EnWG), die Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen vom 25.07.2005 (GasNZV) in der jeweils geltenden Fassung. Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Netzbetreibers (Anlage 1), soweit nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes vereinbart ist.

## 2. Gegenstand des Vertrages

**2.1** Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer hinsichtlich der Nutzung des Anschlusses an der Entnahmestelle zum Zwecke des Gasbezugs durch den Anschlussnutzer.

**2.2** Die Regelungen hinsichtlich der Herstellung des Netzanschlusses und der Netznutzung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

## 3. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von Gas unter der Voraussetzung, dass:

**3.1** der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Gas mit einem Lieferanten geschlossen hat, der entweder den gesamten Bedarf oder den über evtl. Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag),

**3.2** zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer oder dem Lieferanten des Anschlussnutzers eine vertragliche Regelung über die Netznutzung (Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag) für die o. g. Entnahmestelle besteht,

**3.3** ein Netzanschlussvertrag für den vorgenannten Netzanschluss besteht.

#### 4. Bilanzkreiszuordnung/Ersatzbelieferung

**4.1** Der Anschlussnutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Entnahmestellen (Marktlifikationen) zu jeder Zeit einem Bilanzkreis zugeordnet sind. Endet die Zuordnung eines Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis, ohne dass er einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch einen Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber.

**4.2** Nutzt der Anschlussnutzer einen Anschluss, ohne dass das über diesen Anschluss bezogene Gas einer Lieferung oder einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden kann, gilt das Gas, soweit der Anschlussnutzer einen Anspruch auf Ersatzversorgung gemäß § 38 Abs. 1 EnWG geltend machen kann, als vom Grund-/Ersatzversorger gemäß § 36 Abs. 2 EnWG geliefert. Insoweit ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestellen des Anschlussnutzers dem Bilanzkreis des Grund-/Ersatzversorgers zu, der die Ersatzversorgung übernimmt.

**4.3** Hat der Anschlussnutzer keinen Anspruch auf Ersatzversorgung gemäß § 38 Abs. 1 EnWG, besteht die Möglichkeit, vorsorglich einen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Anschlussnutzers zugeordnet werden soll, falls keine anderweitige Bilanzkreiszuordnung möglich ist. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzureichen.

**4.4** Macht der Anschlussnutzer von der Möglichkeit nach 4.3 keinen Gebrauch, so ist der Netzbetreiber zur Vermeidung einer drohenden Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, eine Anfrage zur Übernahme der Belieferung an den örtlich zuständigen Grund-/Ersatzversorger zu richten.

**4.5.** Sofern keine der in Ziffer 4.1 bis 4.3 genannten Voraussetzungen vorliegt und der Grund-/Ersatzversorger die Belieferung der Entnahmestelle nach Ziffer 4.4 abgelehnt hat oder sonst die Entnahmestelle des Anschlussnutzers keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung für die Entnahmestelle ohne vorherige Androhung zu unterbrechen. Die Unterbrechung ist dem Anschlussnutzer 3 Werkstage im Voraus anzukündigen.

#### 5. Bestandteile dieses Vertrages

Anlage 1            Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Netzbetreiber

.....  
Anschlussnutzer